

Satzung des Gewässerverbandes Pinnau

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. 2002, Teil 1 Nr. 31 Seite 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. Seite 86) wird die folgende Satzung erlassen:

PRÄAMBEL

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

Ziel und Zweck des Gewässerverbandes Pinnau ist die verbandsübergreifende Zusammenarbeit und Interessenvertretung bei der nationalen Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Die Eigenständigkeit der Wasser- und Bodenverbände wird durch die Mitgliedschaft im Gewässerverband Pinnau nicht beeinträchtigt.

1. Abschnitt: Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(zu §§ 3, 6 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen „Gewässerverband Pinnau“. Er hat seinen Sitz in Pinneberg im Kreis Pinneberg.
- (2) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 WVG.
- (3) Der Verband führt das kleine Landessiegel mit folgender Inschrift „Gewässerverband Pinnau“.
- (4) Der Verband umfasst das am Verband beteiligte Gebiet seiner in § 2 genannten Mitglieder.

§ 2

Mitglieder

(§§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau
2. Wasserverband Mühlenau
3. Gewässerpflegeverband Krückau-Pinnau (Einzugsgebiet Pinnau)
4. Sielverband Hetlingen
5. Wasser- und Bodenverband Wedeler Außendeich
6. Sielverband Haselau-Haseldorf
7. Sielverband Moorrege
8. Wasser- und Bodenverband Seestermüher Außenkoog (Einzugsgebiet Pinnau)
9. Deich- und Sielverband Uetersener Klosterkoog
10. Wasser- und Bodenverband Düpenau
11. Deich- und Hauptsielverband Seestermüher Marsch
12. Deich- und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch
13. Stadt Pinneberg
14. Stadt Uetersen
15. Stadt Schenefeld

§ 3

Aufgaben

(zu §§ 2 und 6 WVG, § 2 LWVG)

Aufgabe des Verbandes ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz durch Unterstützung seiner Mitglieder bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Dies geschieht insbesondere durch:

1. fachliche Unterstützung der Mitglieder
2. Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen für die Mitglieder
3. Koordinierung der auf dem Gebiet der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu treffenden Maßnahmen
4. Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen an der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Bearbeitungsgebiet Pinnau interessierten Verbänden
5. Einbringen der Beschlüsse der Verbandsversammlung in die im Bearbeitungsgebiet eingerichtete Arbeitsgruppe.

§ 4

Verhältnis des Verbandes zu seinen Mitgliedern

Die vom Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 3 abgegebenen Erklärungen sind für seine Mitglieder verbindlich.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Maßnahmen liegt bei den Mitgliedern.

§ 5**Unternehmen, Plan**

(§§ 5, 6 WVG)

Zur Durchführung der Aufgabe nach § 3 hat der Verband die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.

§ 6**Verbandsschau**

(zu §§ 44, 45 WVG)

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

2. Abschnitt: Verfassung.**§ 7****Organe**

(zu §§ 6, 46 WVG)

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 8**Aufgaben der Verbandsversammlung**

(zu §§ 25, 44, 47 WVG)

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,

4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltspläne,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des in Ziff. 4 genannten Haushaltsplanes
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

(zu § 48 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit einer Frist von einer Woche zur Verbandsversammlung ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Auf Anforderung von mindestens 3 Mitgliedern ist eine Verbandsversammlung vom Vorstandsvorsteher einzuberufen.
- (2) Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedsverbände werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

§ 10

Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(zu §§ 48 Abs. 2 und 3 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

- (1) Jedes Mitglied, welches Gewässerunterhaltung durchführt, entsendet je angefangene 3.000 Hektar Verbandsgebiet einen stimmberechtigten Vertreter. Mitglieder, die nur Deichunterhaltungsaufgaben wahrnehmen, entsenden je angefangene 30.000 ha einen stimmberechtigten Vertreter.
- (2) Ausgehend von den an dem Verband beteiligten Flächen der Mitglieder besteht die Verbandsversammlung aus 24 Vertretern, die sich wie folgt zusammensetzen:

Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau (Deichunterhaltung 348 ha)	16.833 ha	6
Wasserverband Mühlenau	7.952 ha	3
Gewässerpflegeverband Krückau-Pinnau (Einzugsgebiet Pinnau)	3.308 ha	2
Sielverband Hetlingen	3.622 ha	2
Wasser- und Bodenverband Wedeler Außendeich	1.661 ha	1

(Deichunterhaltung 419 ha)		
Sielverband Haselau-Haseldorf	1.787 ha	1
Sielverband Moorrege	769 ha	1
Wasser- und Bodenverband Seestermüher Außenkoog (Einzugsgebiet Pinnau)	420 ha	1
(Deichunterhaltung 420 ha)		
Deich- und Sielverband Uetersener Klosterkoog (Deichunterhaltung 83 ha)	83 ha	1
Wasser- und Bodenverband Düpenau	208 ha	1
Deich- und Hauptsielverband Seestermüher Marsch	1.788 ha	1
Deich- und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch	3.014 ha	1
Stadt Pinneberg	885 ha	1
Stadt Uetersen	78 ha	1
Stadt Schenefeld	999 ha	1

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Es wird offen abgestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsteher und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Aufsichtsbehörden der beteiligten Mitgliedsverbände erhalten je eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

(zu §§ 6, 52 WVG)

Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzenden mit seinem ersten und zweiten Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher und sein erster Stellvertreter dürfen nicht aus demselben Naturraum (Marsch / Geest) stammen.

§ 12

Wahl des Vorstandes

(§§ 52, 53 WVG)

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes aus ihren Reihen sowie den Verbandsvorsteher und den ersten und zweiten Stellvertreter. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2013.

- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach Absatz 1 Ersatz zu wählen.
- (4) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds der Versammlung, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Versammlung berufen ist.

§ 14

Sitzungen des Vorstandes

(zu § 56 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Verbandsaufsichtsbehörde des Kreises Pinneberg mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich.

§ 15

Beschlussfassung im Vorstand

(§ 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im

Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorstandsvorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörden erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 16

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

(§§ 48 Abs. 4, 55, 56 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung.
- (2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung befugt ist der Vorstandsvorsteher.
Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet wird, unterzeichnet der Vorstandsvorsteher im Namen des Vorstandes.
- (5) Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt dessen Beschlüsse sowie die der Verbandsversammlung aus.
- (6) Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 500,00 € obliegen dem Vorstandsvorsteher im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 17

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(§ 52 WVG)

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Über die Gewährung und die Höhe von Sitzungsgeldern, Ersatz von Auslagen und Aufwandsentschädigungen entscheidet die Verbandsversammlung.

3. Abschnitt: Haushalt - Beiträge.

§ 18

Haushalt

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

1. Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 21 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
3. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 19

Beiträge und Beitragsverhältnis

(§§ 28, 30 WVG)

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Beiträge verteilen sich anteilig nach dem Flächenmaßstab auf die Mitglieder. Bei Mitgliedern, die Gewässerunterhaltung durchführen, entspricht 1 Hektar = 1 Beitragseinheit. Bei Mitgliedern, die Deichunterhaltung durchführen, entsprechen 10 Hektar = 1 Beitragseinheit. Bei Mitgliedern, die sowohl Gewässerunterhaltung als auch Deichunterhaltung wahrnehmen, summieren sich die Beitragseinheiten.
- (4) Der Gesamtbeitrag beträgt mindestens 100 Beitragseinheiten je Mitglied.

§ 20

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

1. Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 18 und 19, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

- | | |
|-----------------------------|---|
| 1. Katasterämter | Buchwerk |
| 2. Städte, Gemeinden, Ämter | Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei |

2. Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

3. Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei anschließender Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21

Bekanntmachung

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

1. Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

2. Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den "Holsteiner Nachrichten" und der „Segeberger Zeitung“.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den veröffentlichten Text bekannt gemacht hat.

3. Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 22

Aufsichtsbehörde

(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)

Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Pinneberg.

§ 23

Zustimmung zu Geschäften

(§ 75 WVG)

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
2. zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkredite, die über 5.000,- € hinausgehen
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 24

Änderung der Satzung

(§ 58 WVG)

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung sowie Beschlüsse zur Vergabe, Änderung oder Kündigung der Geschäftsführung durch die Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Aufgaben des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Diese macht die Satzungsänderungen bekannt

§ 25

Schiedsstelle

Im Bedarfsfall und vor Beschreiten des Rechtsweges in internen Rechtsstreitigkeiten wird die Angelegenheit einem unabhängigen Streitschlichter vorgelegt. Ist eine Einigung hinsichtlich der Festlegung eines unabhängigen Streitschlichters nicht möglich, wird der Landrat des Kreises Pinneberg um Benennung eines Streitschlichters gebeten.

§ 26

Inkrafttreten

(§ 58 Abs. 2 WVG)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. Dezember 2002 außer Kraft.

Beschlossen durch die
Verbandsversammlung

Pinneberg, am 09.12.2008

Der Verbandsvorsteher:

Fernan Ahnes



Genehmigt

Pinneberg, am 19.12.08

Der Landrat des Kreises
Pinneberg als Aufsichtsbe-
hörde der Wasser- und
Bodenverbände:

(LS)



Ausgefertigt:
Pinneberg, am 26. 1. 09

Fernan Ahnes
Verbandsvorsteher
Gewässerverband Pinnau

Bekannt gemacht:
Pinneberg, am 05. 2. 09

[Signature]
Landrat des Kreises Pinneberg
als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenver-
bände